

# *Schützenzunft Staldenried*

*gegründet 1886*

## **STATUTEN**

### **I. NAME UND ZWECK:**

Art. 1 Die Schützenzunft Staldenried, gegründet im Jahre 1886 mit Sitz in Staldenried bezweckt:

- a) Die Pflege der Tradition und erhalten derselben
- b) Das Pflegen der Kameradschaft
- c) Die Förderung des Schiesswesens

Namensänderungen seit der Gründung:

1886 Schiessverein  
1896 Freiwilliger Schiessverein  
1919 Schiessverein „Libertas“

Der heutige Namen „Schützenzunft Staldenried“ wird in den Statuten von 1919 Art. 9 erstmals erwähnt.

### **II. MITGLIEDSCHAFT:**

Art. 2 Um die Mitgliedschaft der Schützenzunft zu erwerben, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Das Mindestalter für einen Eintritt beträgt 18 Jahre.  
Ist der Vater Mitglied der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft durch jeden seiner Söhne erworben werden.  
Waren Vater, Grossvater oder Urgrossvater, vaterseits, Mitglied der Schützenzunft oder Grossvater oder Urgrossvater, mutterseits, Mitglied der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft ebenfalls erworben werden. Das Eintrittsgeld entspricht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erfüllt wird, dem fünffachen ordentlichen Eintrittsgeld. Bei einem späteren Eintritt entspricht es dem zehnfachen ordentlichen Eintrittsgeld.  
Die Anwesenheit an der GV an welcher die Aufnahme erfolgt, ist für Neueintretende Grundbedingung.  
An der GV nicht anwesende Bewerber können nicht aufgenommen werden.
- b) Aufgenommen werden können nur Bürger von Staldenried. Nichtbürger können nur um Aufnahme ersuchen, wenn sie mindestens seit 5 Jahren in Staldenried Wohnsitz haben.  
Ist ein Nichtbürger Mitglied der Schützenzunft, können die Söhne

desselben die Mitgliedschaft wie unter Art. 2a nur erwerben, wenn sie seit 5 Jahren in Staldenried Wohnsitz haben, und zum Zeitpunkt des Eintrittes diesen noch innehaben.

c) Die nicht unter Art. 2a fallenden Bewerber richten sich nach den Beschlüssen der GV, wobei eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden für eine Aufnahme erforderlich ist. Das Eintrittsgeld entspricht dem zwanzigfachen ordentlichen Eintrittsgeld.  
Diese Bewerber nehmen an der betreffenden GV nicht teil.

d) Die Anmeldungen sind jeweils schriftlich an den Vorstand zu richten.

e) Der jeweilige Ortspfarrer ist Schützenbruder.

f) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind:

1. Zunftbrüder mit 50 Jahre Zugehörigkeit zur Schützenzunft
2. Personen, die sich um die Schützenzunft Staldenried besonders hervorgetan haben
3. Personen, die sich im Schiesswesen, im Militär oder für Gemeinde bzw. Burgerschaft Staldenried in besonderer Weise hervorgetan oder besondere Ehre eingelegt haben.

Zunftbrüder mit 50-jähriger Zugehörigkeit zur Schützenzunft werden in der Generalversammlung mit Überreichung der Ehrenurkunde automatisch zu Ehrenmitgliedern.

In allen anderen Fällen fällt die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder von Schützenbrüdern in die Kompetenz der Generalversammlung.

- Art. 3
- a) Der Eintritt erfolgt nach Aufnahme durch die Generalversammlung.
  - b) Das Eintrittsgeld, sowie der Preis für den Zunftbecher werden jährlich durch die GV festgesetzt.
  - c) Jeder Neueintretende hat eine Doppelkanne Wein (3 Liter) den Anwesenden persönlich einzuschenken. Der Eintrittswein kann von der Schützenzunft gekauft werden, kann aber auch anderswo besorgt werden.

Art. 4 Der Austritt erfolgt:

a) Durch Tod.

Die Söhne eines verstorbenen Zunftbruders können zu normalen Bedingungen wie unter Art. 2a aufgeführt, in die Zunft eintreten.

b) Durch freiwilligen Austritt, insofern der Austretende seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.  
Bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes fallen die Söhne desselben bei einer Anmeldung um Aufnahme in die Zunft unter „Die nicht unter Art. 2a fallenden Bewerber .....“ Art. 2c.

c) Durch Ausschluss durch die GV auf Antrag des Vorstandes, wobei

eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

d) Beim Austritt erlischt jegliches Recht am Vereinsvermögen.

### **III. ORGANISATION:**

Art. 5 Die Organe der Schützenzunft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Ostermontag nach dem Hochamt statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes (laut Zunftbucheintragung)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Statutenänderungen
- Reglementsänderungen
- Festsetzen des Eintrittsgeldes, sowie der Bussen
- Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) des Zunftpräsidenten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Zunftmitgliedern
- Verschiedenes

Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

### **IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES:**

Art. 8 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, 2 Rebenvögten und dem Schützenhauptmann.

Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre.

Art. 9 Dem Präsidenten obliegen alle administrativen Arbeiten. Er hat auch die Generalversammlung zu leiten. Der Zunftpräsident hat dafür zu sorgen, dass das Zunftbuch regelmässig und wahrheitsgetreu nachgeführt wird.

Art. 10 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Schützenzunft gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 11 a) Die Rebenvögte sind verantwortlich für die Bearbeitung und Bewirtschaftung der Zunfttuben. Ihnen obliegen auch die Arbeiten im Zunftkeller.

b) Die Rebenvögte amten zugleich als Revisoren der Schützenzunft.

- c) Die Rebenvögte bestimmen den Standort für die Mistabgabe, und setzen die Rebwerkstage fest.
- d) Der Schützenhauptmann ist verantwortlich für die Organisation der Schiessanlässe der Schützenzunft.

## **V. RECHTEN UND PFLICHTEN DES SCHÜTZENBRUDERS:**

- Art. 12
- a) Die Zunftbrüder sind unter sich gleich berechtigt. Jeder Zunftbruder hat gleiches Stimmrecht, und ist in den Vorstand wählbar.
  - b) Jeder Zunftbruder hat das Recht der freien Stimmabgabe, Meinungsäusserung und Antragstellung in der Generalversammlung.
- Art. 13
- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Dauer von 4 Jahren die Wahl in den Vorstand anzunehmen.
  - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr eine Tagschicht in den Zunfttöben zu arbeiten.  
Per Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr erfüllt wird, sind die Schützenbrüder vom Rebwerk befreit.
  - c) Bei Nichterfüllen der Rebwerkspflicht werden Bussen erhoben. Diese werden jährlich an der GV festgesetzt.
  - d) Jedes Mitglied ist im Geheimen verpflichtet alljährlich am Ostermontag am Totenamnt für die verstorbenen Zunftbrüder teilzunehmen.

## **VI. SCHIESSUEBUNGEN:**

- Art. 14 Die Schützenzunft führt alljährlich am Ostermontag, sowie im Herbst ihre eigenen Zunftschüssen gemäss speziellen Reglementen durch.

## **VII. FINANZIELLES:**

- Art. 15 Das Zunftvermögen besteht aus:

- a) Grundstücken
- b) Gebäulichkeiten
- c) Kapitalien

Haftung: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

- Art. 16 Die Auflösung der Zunft kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 Mitglieder gesunken ist, oder durch Beschluss von 4/5 aller Mitgliederstimmen.

Bei Auflösung der Schützenzunft soll das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde zu Handen eines später sich bildenden Vereins in Staldenried, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, zugestellt werden.

Bildet sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein, ist die Gemeindebehörde berechtigt, das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke in Anwendung zu bringen.

- Art. 17 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- Art. 18 Der Vorstand der Schützenzunft ist verpflichtet dafür besorgt zu sein, dass alljährlich am Ostermontag für die verstorbenen Schützenbrüder ein Totenamt abgehalten wird. Jedes Mitglied ist im Geheimen verpflichtet an diesem teilzunehmen.
- Art. 19 Jeder Zunftbruder hat seinen eigenen Zunftbecher, aus welchem bei jedem Zunftanlass getrunken wird. Näheres hierüber siehe spezielles Reglement.
- Art. 20 Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2020 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten seit der Gründung im Jahre 1886.